

Gebührenordnung

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der AWO Kinderkrippen in der Gemeinde Unterhaching

§ 1

Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Kinderkrippen in Unterhaching Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren/Verpflegungskosten)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe erhoben. Die Gebührenpflicht steht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschlusszeiten, Urlaub usw. fort.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kinderkrippe.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

Buchungszeit	Gebühr
bis 4 Std. täglich	175,00 Euro
bis 5 Std. täglich	221,00 Euro
bis 6 Std. täglich	282,00 Euro
bis 7 Std. täglich	308,00 Euro
bis 8 Std. täglich	335,00 Euro
bis 9 Std. täglich	356,00 Euro
über 9 Std. täglich	377,00 Euro

- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kinderkrippe, ermäßigt sich die Gebühr für das jüngere Kind um die Hälfte, für das dritte und jedes weitere Kind auf ein Viertel der Besuchsgebühren nach Abs. 2.
- (4) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührensschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.
Das Vorliegen eines Härtefalls oder von sozialen Gründen für eine Gebührenermäßigung ist nachzuweisen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) oder auch sonstige geeignete Nachweise. Antrag und Nachweise sind bei der Gemeinde Unterhaching einzureichen.

§ 5 Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung in der Kinderkrippe ein Essensgeld zu entrichten.

Das Essensgeld beträgt pro Tag:

Mittagessen mit Frühstück oder Brotzeit	3,20 Euro
Mittagessen mit Frühstück und Brotzeit	3,60 Euro

Abbestellungen sind bis zum Freitag der Vorwoche für ganze Tage zu tätigen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühre sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Verpflegungskosten nachträglich zum 15. des Folgemonats. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Leitung der Kinderkrippe erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde
Unterhaching **20. April 2015**



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige Betriebs-GmbH



Christoph Frey
Geschäftsführer